

Satzung des ADFC Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

beschlossen auf der Landesversammlung am 10.03.2013 in Rostock

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V." (ADFC MV). Der Landesverband ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. dessen Satzung als verbindlich gilt.
2. Sein Sitz ist Schwerin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, im Interesse der Allgemeinheit
 - den Fahrradverkehr und die Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu fördern und zu vertreten
 - den Stellenwert des Radfahrens im Verkehrsverbund zu erhöhen und somit für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen
 - der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Wasser und Luft, der Lärmbekämpfung dem Naturschutz sowie der Verkehrssicherheit zu dienen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit
 - Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in und Kombination mit dem öffentlichen Personenverkehr, sowie Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen.

§ 3 Neutralität und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremde sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, kooperative und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Kooperative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des Vereins sind außerdem Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und einer Gliederung des Landesverbands. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
6. Die Gliederungen des Vereins können über den Landesvorstand eine Ehrenmitgliedschaft beim Bundesverband bean-

tragen. Die Kosten der Ehrenmitgliedschaft trägt die beantragende Gliederung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.
2. Im übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Mecklenburg-Vorpommern an den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
3. Kooperative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in deren Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur dann, wenn er persönlich die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverbandes) e.V. zu bezahlen.
5. Die Gliederungen des Vereins werden mit Zustimmung des Landesvorstandes jeweils von den Mitgliedern gebildet, die in einer Region, in einem Ort oder in einem Ortsteil im Bereich des Landesverbandes wohnen. Sie handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

§ 8 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Gliederungen des Vereins und den Mitgliedern des Landesvorstands.
Die Zahl der Delegierten wird von der Landesversammlung festgelegt. Jede Gliederung entsendet mindestens einen Delegierten. Die Zahl ihrer weiteren Delegierten richtet sich nach dem Anteil ihrer Mitglieder im Landesverband zum Beginn des Jahres.
2. Die Landesversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.

- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt und die Verteilung der Beitragsanteile an die Gliederungen.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Wahl der Delegierten zum Hauptausschuss des ADFC (Bundesverband) e.V.
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC.
3. Die Landesversammlung tritt jährlich zusammen. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Landesvorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe enthalten. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung bei der Post.
 5. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Landesversammlung.
 6. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, bestehend aus dem Versammlungsleiter, einem Protokollführer und einem Beisitzer. Dem Präsidium darf höchstens ein Mitglied des Landesvorstandes angehören.
 7. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
 8. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen: jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine übertragene Stimme mitvertreten.
 9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die das beste bzw. zweitbeste Ergebnis erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
 10. Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse werden auf Antrag geheim durchgeführt.
 11. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
 12. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Landesvorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Dem Landesvorstand obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbes., Koordinierung des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte mit überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
3. Er besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und mindestens einem und höchstens drei Beisitzern
4. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist durch eine außerordentliche Landesversammlung möglich.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung, in der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75% ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ... (hilfsweise ab Eintragung) in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15.03.2009.

Rostock, den 15. März 2013

Steffen Burkhardt
(Vorstandsmitglied)

Martin Elshoff
(Vorstandsmitglied)

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club



Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Hermannstraße 36 • 18055 Rostock
Tel. 0381-37 70 69 76 • Fax 0381-37 70 69 78